

## **Mitteilung des Senats vom 7. Juli 2015**

### **Anhebung des Schwellenwerts bei der Errichtung von Flüchtlingsunterkünften bezüglich Kapitel 2.6 der Richtlinien zum Verkauf von Grundstücken des Landes und der Stadtgemeinde Bremen aus dem Jahr 2008**

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf zur Änderung des Schwellenwerts bei der Errichtung von Flüchtlingsunterkünften bezüglich Kapitel 2.6 der Richtlinien zum Verkauf von Grundstücken des Landes und der Stadtgemeinde Bremen aus dem Jahr 2008 mit der Bitte um Beschlussfassung.

Die Zugangszahlen von Flüchtlingen, die in Bremen untergebracht werden müssen, steigen 2015 weiterhin deutlich stärker an, als ursprünglich erwartet. Diese erhöhten Zuwandererzahlen werden nach den jetzigen Erkenntnissen nicht nur weiter anhalten, sondern sich weiter verstärken. Allein in den ersten sechs Monaten dieses Jahres wurden 2 213 Flüchtlinge über das sogenannte EASY-Verfahren (Erstverteilung von Asylbegehrenden) dem Land Bremen zugewiesen. Damit wird bereits jetzt annähernd die Gesamtzahl des Vorjahrs von 2 233 Flüchtlingen erreicht. Im Vergleich zum jeweiligen Vorjahresmonat hatte Bremen in 2015 im Vergleich zu 2014 etwa eine Verdreifachung der Zugangszahlen. Dies bedeutet einen hohen Bedarf in der Bereitstellung von Flüchtlingsunterkünften.

Neben der Identifizierung von geeigneten Flächen bzw. Immobilien stellen die Verfahren zur Errichtung von Flüchtlingsunterkünften, wie beim Verkauf eines Grundstücks aber auch beim Bau bzw. Sanierung von Gebäuden, eine Hürde dar. Aufgrund des starken Flüchtlingszustroms besteht nun die Anforderung, aktuelle Verfahren im Bereich des Grundstücksverkaufs und des Hochbaus auf zeitliche und finanzielle Einsparmöglichkeiten zu überprüfen.

Die in den Richtlinien zum Verkauf von Grundstücken des Landes und der Stadtgemeinde Bremen aus dem Jahr 2008 festgelegten Schwellenwerte zur Befassung des Haushalts- und Finanzausschusses wurden mit den Einsetzungsbeschlüssen der Stadtbürgerschaft und der Bürgerschaft (Landtag) am 6. Juli 2011 geändert. Der Schwellenwert liegt seitdem bei 200 000 €. Alle Grundstücksverkäufe ab diesem Schwellenwert müssen für den Haushalt- und Finanzausschuss vorbereitet und abgestimmt werden sowie die nächste Sitzung des Ausschusses abgewartet werden, der in der Regel einmal monatlich zu einer Sitzung zusammenkommt.

Die Änderung des Schwellenwerts hätte für die infrage kommenden Verfahren eine Zeitersparnis von bis zu drei Wochen zur Folge, da die Vorbereitungsphase für den Beschluss des Haushalts- und Finanzausschusses entfallen wird. Es erfolgt für die betroffenen Grundstücke eine Genehmigung durch die Senatorin für Finanzen.

Für Grundstücksverkäufe im Zusammenhang mit Flüchtlingsunterkünften sollen folgende Regelungen eingeführt werden: Bei Verkäufen ab 200 000 € bis unter 500 000 € obliegt – befristet bis zum 31. Dezember 2017 – die Entscheidung unter Berücksichtigung der geltenden Regelungen der Landeshaushaltsordnung bei der Senatorin für Finanzen. Dementsprechend ist bei Verkäufen ab 500 000 € eine Entscheidung des Haushalts- und Finanzausschusses einzuholen. Bei Verkäufen bis unter 200 000 € entscheiden weiterhin die handelnden Einheiten.

Die Stadtbürgerschaft beschließt – befristet bis zum 31. Dezember 2017 – die Anhebung des Schwellenwerts von 200 000 € auf 500 000 € bei der Errichtung von Flüchtlingsunterkünften bezüglich Kapitel 2.6 der Richtlinien zum Verkauf von Grund-

stücken des Landes und der Stadtgemeinde Bremen aus dem Jahr 2008. Insofern ist bei der Übertragung der Aufgaben nach Artikel 101 Absatz 1 Nummern 3, 4, 6 und 7 der Landesverfassung auf den städtischen Haushalts- und Finanzausschuss zu beachten, dass Geschäfte im Zusammenhang mit der Errichtung von Flüchtlingsunterkünften mit einem Gegenstandswert unterhalb 500 000 € als Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von Artikel 101 Absatz 1 Nummern 6 und 7 der Landesverfassung angesehen werden.